

9/511-251/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300523/4 - Fi

Linz, am 31. August 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz über das Verbot
der Einfuhr von radioaktiven
Abfällen;
Entwurf - Stellungnahme

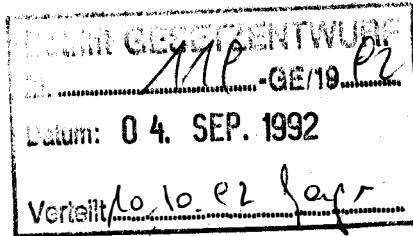
Verfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Fischer
(0732) 2720 1179

Zu GZ. 32.201/2-III/11/92

An das

Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien



Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der Note vom 6. Juli 1992 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2:

Die Formulierung des Entwurfes bezieht sich expressis verbis auf § 10 Strahlenschutzgesetz. Da aber nicht auszuschließen ist, daß eine Bewilligungspflicht auch nach § 7 bzw. allenfalls nach §§ 5 und 6 Strahlenschutzgesetz für derartige Abfälle besteht, wird vorgeschlagen, die Wortfolge "gemäß § 10" zu streichen. Dadurch wäre eine allgemeine Bewilligungspflicht nach dem Strahlenschutzgesetz notwendig. Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, Abfälle dann als radioaktive Abfälle im Sinne des Entwurfes zu bezeichnen, wenn die Bewilligungspflicht gemäß ADR oder RID gegeben ist. Vor allem unter dem Gesichtspunkt, daß die Werte für die Bewilligungsfreiheit in der Strahlenschutzverordnung und in den letztgenannten Gesetzen gleich hoch liegen.

- 2 -

Zu § 4 Abs. 1:

In der dritten Zeile des Entwurfes wird § 3 Abfallwirtschaftsgesetz angeführt. Aus systematischen Gründen müßte dieser Paragraph daher auch in § 3 des gegenständlichen Entwurfes aufgenommen werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Schlegel

F.d.R.d.A.
Schlegel